



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Januar 2022
(OR. en)

5277/22

COHOM 6
COPS 15
CONUN 10
COASI 7
MAMA 6
COEST 5
COAFR 12
DEVGEN 3
CFSP/PESC 30

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 24. Januar 2022

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den
VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2022

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2022, die der Rat auf seiner 3844. Tagung am 24. Januar 2022 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN- Menschenrechtsgremien im Jahr 2022

1. Die EU setzt sich konsequent und kohärent **in allen Bereichen ihres auswärtigen Handelns** für die **Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit** ein. Sie ist wie bisher geeint in ihrer Unterstützung des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen als ein Eckpfeiler ihres auswärtigen Handelns. Die Förderung eines globalen Menschenrechtssystems steht im Mittelpunkt des Engagements der EU für die Stärkung des Multilateralismus und ihrer Vorreiterrolle bei der Unterstützung der regelbasierten internationalen Ordnung. Die EU bekräftigt, dass alle Menschenrechte, seien es bürgerliche, kulturelle, wirtschaftliche, politische oder soziale Rechte, allgemein gültig und unteilbar sind, sich wechselseitig bedingen und miteinander verknüpft sind. In diesem Sinne wird die EU zu einer umfassenden Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie weiterer Menschenrechtskonventionen auffordern und Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte – auf gleichwertiger Basis – intensivieren. Die EU wird in Bezug auf jedweden Versuch, die Menschenrechte sowie die zentralen Grundsätze der Würde der menschlichen Person und der Gleichberechtigung, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und nachfolgenden Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, zu untergraben, Wachsamkeit walten lassen und derartigen Versuchen entgegentreten. Die EU wird die in jüngster Zeit neu entstandenen Gefährdungen der Menschenrechte, wie hybride Bedrohungen, Risiken, die aus technologischen Entwicklungen sowie aus der Umweltzerstörung und dem Klimawandel erwachsen, sowie die anhaltenden Auswirkungen der derzeitigen COVID-19-Pandemie im Bereich der Menschenrechte, insbesondere betreffend die Wahrnehmung von Rechten durch Frauen und Mädchen, und im Bereich der Grundfreiheiten angehen. Die Diskriminierung von Menschen in prekären Situationen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, hat sich verschärft und ist sichtbarer geworden. Die EU erinnert daran, dass im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten jedwede Einschränkung von Menschenrechten im Kontext der COVID-19-Pandemie unbedingt erforderlich, verhältnismäßig, dem Wesen nach zeitlich begrenzt und nichtdiskriminierend sein muss. Die EU wird ihre Anstrengungen intensivieren, um dazu beizutragen, dass alle Menschen in allen Ländern gleichberechtigten Zugang zu sicheren, wirksamen und erschwinglichen Impfstoffen und Behandlungen gegen COVID-19 haben.

2. Die EU **unterstützt** nach wie vor **nachdrücklich** das Mandat der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihres Amtes sowie **das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen** im weiteren Sinn, einschließlich des Menschenrechtsrates, der Vertragsorgane, der Sonderverfahren sowie der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung. Die EU wird alle Staaten weiterhin dazu aufrufen, die Unabhängigkeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihres Amtes zu achten, für die wirksame Ausführung ihres Mandats mit ihr zusammenzuarbeiten sowie eine angemessene Finanzierung sicherzustellen. In Anerkennung der einzigartigen Rolle und des Mehrwerts des Menschenrechtsrates wird die EU sich weiterhin für dessen Stärkung, unter anderem durch eine stärkere Bindung zwischen New York und Genf, einsetzen. Sie wird darauf hinweisen, dass alle Mitglieder der VN, insbesondere die Mitglieder des Menschenrechtsrates, die höchsten Menschenrechtsstandards wahren und uneingeschränkt mit dem Menschenrechtsrat und dessen Mechanismen zusammenarbeiten sollten. Die EU unterstützt den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mit dem Titel „Unsere gemeinsame Agenda“, und sie wird sich aktiv an seiner Umsetzung beteiligen.
3. Die EU wird **die Menschenrechtslage weltweit weiterhin beobachten und Menschenrechtsverletzungen und -verstöße anprangern**, wo immer sie auftreten. Sie wird alle ihr verfügbaren Instrumente, einschließlich der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte, einsetzen, um Veränderung herbeizuführen und die Menschenrechtslage weltweit zu verbessern. Die EU wird **positive Entwicklungen** im Bereich der Menschenrechte **würdigen** und, unter anderem im Wege von Menschenrechtsdialogen, weiterhin **die Zusammenarbeit mit allen Ländern und regionalen Organisationen anstreben**. Unsere strategische Reaktion auf das im Wandel befindliche internationale Umfeld wird darin bestehen, gemeinsame einheitliche Standpunkte der EU in internationalen Foren zu vertreten, unsere langjährigen Beziehungen zu traditionellen Partnern durch Bekräftigung unserer gemeinsamen Interessen und Werte zu stärken und die Partnerschaften mit Ländern und Regionen auf der ganzen Welt zu erweitern und zu vertiefen. Der Aufbau neuer regionenübergreifender und themenbezogener Koalitionen wird von entscheidender Bedeutung sein.

4. Die EU bekräftigt ihr Engagement für die Bekämpfung von Straflosigkeit und ihren Einsatz dafür, Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Anlässlich des **20. Jahrestags des Inkrafttretens des Römischen Statuts** wird die EU ihre uneingeschränkte Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) bekräftigen und weiterhin zur weltweiten Ratifizierung des Römischen Statuts und zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem IStGH aufrufen. Die Arbeit des IStGH sowie anderer Gerichte auf nationaler und internationaler Ebene ist von entscheidender Bedeutung, um jene zur Rechenschaft zu ziehen, die Gräueltaten begangen haben. Die EU unterstützt ferner die Arbeit internationaler Untersuchungsmechanismen, mit denen Beweise für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie für Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen und Verstöße dagegen gesammelt werden, um die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen zu ermöglichen.
5. Die EU unterstreicht die einzigartige Rolle, die dem **Dritten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen** sowie dem **Menschenrechtsrat der VN** dabei zukommt, **länderspezifische Menschenrechtssituationen** zu thematisieren. In diesem Kontext wird die EU im Zusammenhang mit sich abzeichnenden Menschenrechtskrisen weiterhin proaktiv handeln sowie ernste und sich verschlechternde Menschenrechtssituationen anprangern. Die EU wird bei den Initiativen in Bezug auf Afghanistan, Äthiopien, Belarus, Burundi, die DVRK, Eritrea und Myanmar weiterhin eine führende Rolle einnehmen. Sie wird zusätzliche Initiativen in Erwägung ziehen, sollte die Lage dies erforderlich machen. Die EU wird auch Initiativen in Bezug auf Länder unterstützen, die der Menschenrechtsrat oder der Dritte Ausschuss aufgrund der Menschenrechtslage auf ihre Tagesordnung setzen sollten. Die EU wird die Initiativen betreffend Georgien, Iran, Jemen, Kambodscha, die Demokratische Republik Kongo, Libyen, Mali, Nicaragua, die besetzten palästinensischen Gebiete, die Philippinen, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Südsudan, Syrien, Venezuela und die Zentralafrikanische Republik aufmerksam verfolgen. Die EU wird ferner weiterhin die Lage in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, die von der Russischen Föderation rechtswidrig annektiert worden sind, aufmerksam verfolgen und entsprechende Initiativen unterstützen. Sie wird den interaktiven Dialog mit den Mandatsträgern der Sonderverfahren aktiv suchen und sich in allgemeine Debatten einbringen, um auf kritische Menschenrechtssituationen, unter anderem in der Russischen Föderation und in China, aufmerksam zu machen.

6. Die EU wird sich weiterhin entschlossen für die Förderung, konstruktive Einbindung und Unterstützung **thematischer Resolutionen und Initiativen** im Rahmen des Dritten Ausschusses der VN-Generalversammlung sowie des VN-Menschenrechtsrates einsetzen. Die EU wird weiterhin eine führende Rolle bei Initiativen zu den Rechten des Kindes (gemeinsam mit den Partnern in der Gruppe Lateinamerika und Karibik), zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu Menschenrechten, zur Bekämpfung des Klimawandels und zu dem Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe einnehmen.
7. Die EU wird weiterhin alle Staaten aufrufen, die **internationalen Menschenrechtsnormen** zu achten und den Vereinten Nationen sowie Menschenrechtsüberwachungsmechanismen den bedingungslosen und ungehinderten Zugang zu ihren Hoheitsgebieten zu gewähren. Ferner wird die EU auch künftig alle Parteien bewaffneter Konflikte aufrufen, das **humanitäre Völkerrecht** uneingeschränkt zu achten und dafür zu sorgen, dass humanitäre Hilfe bedürftige Bevölkerungsgruppen landesweit uneingeschränkt, sicher, unverzüglich und ungehindert erreichen kann. Die EU wird die Parteien bewaffneter Konflikte weiterhin nachdrücklich auffordern, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen und Kindern, Menschen mit Behinderungen sowie medizinischem Personal und humanitären Helfern, zu ergreifen und zivile Infrastrukturen, einschließlich Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens, zu schützen. Die EU wird auch künftig dafür eintreten, dass die Menschenrechte verstärkt in die Arbeit der Vereinten Nationen für Frieden und Sicherheit einbezogen werden. Um die Zivilbevölkerung besser zu schützen und grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen zu fördern, wird die EU außerdem Partner dabei unterstützen, robuste Rahmen für die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts anzunehmen und umzusetzen.

Die EU ist beunruhigt über den anhaltenden Konflikt in **Äthiopien**. Sie wird weiterhin alle Konfliktparteien zu sofortiger Waffenruhe aufrufen und dazu auffordern, jedwede Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, wie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, und ethnisch motivierter Gewalt sowie jedwede Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht sowie internationales Flüchtlingsrecht zu unterlassen. Die EU wird darauf hinarbeiten, dass die Rechenschaftspflicht für die in Äthiopien begangenen Verbrechen gewährleistet wird. Die EU wird weiterhin herausstellen, dass es in der Verantwortung des von den Taliban ernannten geschäftsführenden Kabinetts liegt, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen, die in **Afghanistan** leben, besonders für Frauen, Kinder und Angehörige von Minderheiten, zu gewährleisten sowie für die Sicherheit von Menschenrechtsverteidigern, Journalisten und Medienbeschäftigten sowie von Richterinnen und Richtern, insbesondere von Frauen, die im Bereich der Justiz tätig waren, zu sorgen. Die EU wird weiterhin eine inklusive und repräsentative Regierung fordern, die sich auf Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte gründet und an der Frauen sowie Vertreterinnen und Vertreter ethnischer und religiöser Minderheiten uneingeschränkt, wirksam, gleichberechtigt und substanziell mitwirken. Die EU wird weiterhin die Wiedereinsetzung der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans (AIHRC) als eine zentrale nationale Menschenrechtsinstitution fordern. Die EU wird hervorheben, dass die Rechenschaftspflicht im Fall von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen sowie Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sichergestellt werden muss, und daran erinnern, dass Afghanistan Vertragsstaat des Römischen Statuts des IStGH ist. Es ist von größter Bedeutung, dass alle Beteiligten innerhalb und außerhalb Afghanistans die Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters, der vom Menschenrechtsrat für die Beobachtung der Menschenrechtssituation in Afghanistan – einschließlich Themen wie Übergangsjustiz, außergerichtliche Tötungen sowie das Verschwindenlassen ehemaliger Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte, die sich den Taliban ergeben hatten oder von diesen gefangen genommen worden waren – zu ernennen ist, unterstützen, und dass den Empfehlungen in angemessener Weise Folge geleistet wird. Die EU wird ferner die Notwendigkeit des sicheren Geleits und einer sicheren und geordneten Ausreise aller ausländischen und afghanischen Staatsangehörigen, die das Land verlassen möchten, bekräftigen, und weiterhin ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfsorganisationen zu allen Regionen Afghanistans fordern. Die EU wird erneut dazu aufrufen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, einschließlich der Folter, in **Syrien** durch alle Konfliktparteien, insbesondere das Regime und seine Verbündeten, zu beenden; ferner würdigt sie die verschiedenen Anstrengungen, die auf internationaler Ebene unternommen werden, um für die Opfer die Wahrheit ans Licht zu bringen und ihnen Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen und für Rechenschaftspflicht in Bezug auf die begangenen Verbrechen zu sorgen, und unterstützt diese Anstrengungen uneingeschränkt.

Die Verantwortlichen müssen zur Rechenschaft gezogen werden. Die EU wird weiterhin substanzielles Engagement seitens des syrischen Regimes und seiner Verbündeten für die vollständige Umsetzung der Resolution 2254 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verlangen, und sie wird auch weiterhin ein Ende der Unterdrückung, die Freilassung der Gefangenen sowie Aufklärung des Schicksals der Vermissten fordern.

8. Die EU wird wiederholt an alle Staaten der Welt appellieren, für das ordnungsgemäße Funktionieren demokratischer Institutionen, die **Achtung der Rechtsstaatlichkeit** und der Grundsätze des guten Regierens und die Unabhängigkeit der Justiz zu sorgen und Straflosigkeit und Ungleichbehandlung zu bekämpfen, denn sie ist sich der Tatsache bewusst, dass strukturelle Gegebenheiten wie Korruption zu Menschenrechtsverletzungen führen können. Sie wird die Staaten nachdrücklich auffordern, das Recht auf sinnvolle Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten und das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, zu achten. Sie sieht Anlass zur Sorge über das unvermindert fortdauernde systematische harte Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, unabhängige Medien und Journalisten, Mitglieder der politischen Opposition und kritische Stimmen sowie gegen Menschen in prekären Situationen und Angehörige religiöser Minderheiten sowie anderer stigmatisierter Gruppen einschließlich LGBTI-Personen in der **Russischen Föderation**. Die EU wird die Einschränkungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die verstärkten restriktiven legislativen Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes über „ausländische Agenten“ sowie der Gesetze über „unerwünschte“ und „extremistische“ Organisationen weiterhin beobachten und verurteilen, da sie bewirken, dass unabhängige Stimmen vermehrt zum Schweigen gebracht, der Raum für die Zivilgesellschaft weiter beschnitten und die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen behindert werden. Sie wird ferner Besorgnis über das harte Vorgehen gegen unabhängige Forschungsarbeiten zur Geschichte der politischen Repression zum Ausdruck bringen. Das Verstehen der Gräueltaten der Vergangenheit ist ein Wert, dem Unterstützung und Schutz gebührt. Die EU wird die Russische Föderation weiterhin nachdrücklich auffordern, die internationalen Empfehlungen im Zusammenhang mit den mutmaßlichen schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstößen, einschließlich Folter, in der der Russischen Föderation angehörenden Republik Tschetschenien, die gegen Menschenrechtsverteidiger, Mitglieder der unabhängigen Medien, Rechtsanwälte und andere verübt werden, umzusetzen. Die EU ist nach wie vor besorgt darüber, dass sich die Menschenrechtslage in der **Autonomen Republik Krim und in der Stadt Sewastopol** seit

deren rechtswidriger Annexion durch die Russische Föderation erheblich verschlechtert hat. Die EU ist nach wie vor zutiefst besorgt über die sich verschlechternde Menschenrechtslage in den Gebieten der **Ostukraine**, die derzeit nicht unter der Kontrolle der ukrainischen Regierung stehen. Die EU wird die Menschenrechtslage in den **abtrünnigen georgischen Regionen Abchasien und Südossetien** weiterhin mit großer Sorge verfolgen. Die EU ist äußerst beunruhigt über die kontinuierliche Verschlechterung der Menschenrechtslage in **Belarus**. Sie wird auch weiterhin die weit verbreitete und systematische Anwendung von Folter und Misshandlung im Zusammenhang mit willkürlichen Verhaftungen, die zahlreichen Fälle des erzwungenen oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen, die Beschneidung eines breiten Spektrums von Rechten und Freiheiten sowie die gegen Menschenrechtsverteidiger, Vertreter der Zivilgesellschaft, unabhängige Medien und Angehörige nationaler Minderheiten geführten Unterdrückungs- und Einschüchterungskampagnen entschieden verurteilen. Die EU wird weiterhin die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen fordern. Die für diese schweren Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen sind zur Rechenschaft zu ziehen und zu bestrafen. Die EU wird Belarus weiterhin nachdrücklich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsüberwachungsmechanismen, unter anderem mit der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über die Menschenrechtslage in Belarus und mit dem Rechenschaftsmechanismus unter der Leitung des OHCHR, auffordern. Die EU wird die Behörden Chinas und **Hongkongs** nachdrücklich auffordern, entsprechend dem Grundgesetz Hongkongs sowie Chinas Verpflichtungen auf nationaler und internationaler Ebene die uneingeschränkte Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte, einschließlich der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, sowie der demokratischen Grundsätze, wiederherzustellen und die Unabhängigkeit der Justiz zu achten. Zudem wird von der **Türkei** als EU-Bewerberland und langjähriges Mitglied des Europarats erwartet, dass sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommt.

9. Die EU wird wie bisher an alle Staaten appellieren, die **Menschenrechte von Angehörigen von Minderheiten** zu achten und zu schützen und ihnen Geltung zu verschaffen; ferner begrüßt sie den 30. Jahrestag der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören. Die EU wird auch künftig allen Formen der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass sowie der Hetze, online oder offline, entgegentreten und zugleich dafür Sorge tragen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung nach wie vor uneingeschränkt ausgeübt werden kann. Die EU wird nach wie vor aufmerksam und mit großer Sorge die Menschenrechtslage in **China**, insbesondere im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang, im Autonomen Gebiet Tibet und im Autonomen Gebiet Innere Mongolei verfolgen. Die EU ist nach wie vor äußerst besorgt über die zahlreichen Berichte über weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in China, insbesondere in den genannten Regionen, unter anderem über willkürliche Inhaftierungen, Folter und Misshandlung von Häftlingen, das Bestehen eines großen Netzes politischer Umerziehungslager, die weit verbreitete Überwachung und systematische Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, den Einsatz von Zwangsarbeit, Zwangssterilisierung, Maßnahmen zur Geburtenbeschränkung und die Trennung von Familien, sowie über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt. Die Lage Angehöriger ethnischer und religiöser Minderheiten in ganz China, insbesondere der Uiguren und Angehöriger anderer Minderheiten, gibt nach wie vor Anlass zu besonderer Sorge. Die EU wird weiterhin an China appellieren, seinen Menschenrechtsverpflichtungen nach nationalem und internationalem Recht nachzukommen. Die EU wird die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiterhin nachdrücklich auffordern, sich mit der Menschenrechtslage in China, insbesondere im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang, zu befassen, unter anderem durch eine unabhängige, objektive, unparteiische und transparente Bewertung. Die EU wird weiterhin mit großer Sorge die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -verstöße verfolgen, einschließlich der Verstöße infolge willkürlicher Inhaftierungen durch das Militär in **Myanmar/Birma**, die unter anderem an muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten verübt worden sind, und sie wird Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen einfordern. Die EU wird den Militärputsch vom 1. Februar 2021 weiterhin aufs Schärfste verurteilen, die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, anprangern und einen inklusiven Dialog mit allen einschlägigen Interessenträgern mit dem Ziel der Wiederherstellung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, sicheren und

ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe sowie die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller willkürlich Inhaftierten fordern. Die EU wird wie bisher an die russischen Behörden appellieren, die Menschenrechte, einschließlich der Rechte ethnischer, nationaler und religiöser Minderheiten, unter anderem der Krimtataren in der **Autonomen Republik Krim und in der Stadt Sewastopol**, die von der Russischen Föderation rechtswidrig annektierten worden sind, zu achten.

10. Die EU wird weiterhin die **Todesstrafe** unter allen Umständen entschieden ablehnen. Die EU wird auch in Zukunft an alle Länder appellieren, die Resolution der VN-Generalversammlung zu einem Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zu unterstützen, und an alle Länder, in denen die Todesstrafe noch zur Anwendung kommt, appellieren, diese abzuschaffen oder als einen ersten Schritt hin zur Abschaffung ein Moratorium in Kraft zu setzen. Sie wird Staaten, in denen ein Moratorium gilt, nahelegen, die Todesstrafe de jure abzuschaffen. Die EU wird darauf hinwirken, dass das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von möglichst vielen Staaten ratifiziert wird. Sie wird sich für eine hohe Beteiligung am 8. Weltkongress gegen die Todesstrafe in Berlin im November 2022 einsetzen und andere Initiativen in diesem Zusammenhang unterstützen.
11. Die EU wird auch in Zukunft die weit verbreitete Anwendung von **Folter** und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auf der ganzen Welt verurteilen und auf die weltweite Abschaffung dieser Praktiken hinarbeiten. Sie wird nachdrücklich die unabhängige Untersuchung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und - verstöße, wo immer sie auftreten, fordern und darauf hinarbeiten, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Sie wird wie bisher willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen verurteilen; außerdem wird sie weiterhin die unabhängige Überwachung von Gefängnissen und anderen Orten der Freiheitsentziehung sowie die Verbesserung der Haftbedingungen und der Behandlung von Personen im Freiheitsentzug im Einklang mit internationalen Verpflichtungen und Standards unterstützen. Ferner wird die EU die umfassende Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und des dazugehörigen Fakultativprotokolls fordern. Sie wird die Bemühungen um ein Verbot des Handels mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe und zu Folter verwendet werden, im Rahmen der Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen weiter fördern.

12. Die EU wird **Menschenrechtsverteidiger** und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Organisationen, die von Frauen oder jungen Menschen geführt werden, weiterhin unterstützen und ihre wirksame und sinnvolle Teilhabe an allen VN-Prozessen sicherstellen. Die EU verurteilt aufs Schärfste, dass Menschenrechtsverteidiger Drohungen, Angriffen, Kriminalisierung, illegaler Überwachung, Verleumdungskampagnen, willkürlichen Inhaftierungen, Verschwindenlassen und Tötungen ausgesetzt werden. Menschenrechtsverteidigern, die nach der Zusammenarbeit mit dem VN-System Repressalien ausgesetzt sind, wird die EU besondere Aufmerksamkeit widmen und sie wird die Arbeit der stellvertretenden Generalsekretärin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dieser Hinsicht weiterhin unterstützen. Die EU wird auf die besonderen Risiken achten, mit denen bestimmte Kategorien von Menschenrechtsverteidigern konfrontiert sind, insbesondere Menschenrechtsverteidigerinnen, Verteidiger von Umwelt- oder Landrechten, Verteidiger indigener Rechte, Verteidiger der Rechte von LGBTI-Personen sowie Personen, die sich für Arbeitnehmerrechte einsetzen. Sie wird ihre Unterstützung für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine lebendige und pluralistische **Zivilgesellschaft**, die über den Raum verfügt, um unabhängig zu agieren, verstärken und unverhältnismäßigen rechtlichen und administrativen Einschränkungen für Organisationen der Zivilgesellschaft entgegenzutreten, die diese in ihrer Handlungsfähigkeit einengen und zu denen unter anderem Zwangsregistrierungen und Einschränkungen beim Erhalt von Fördergeldern oder die administrative Beschränkung der Registrierung von Organisationen gehören. Die EU wird in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt und anderen Organen der Vereinten Nationen weitere Maßnahmen ergreifen, damit Menschenrechtsverteidiger weltweit freigelassen werden.
13. Die EU wird das Recht auf **Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung** online und offline fördern und schützen und den Medienpluralismus und die Medienfreiheit weltweit unterstützen. Sie wird weiterhin Drohungen gegen Journalisten, Blogger und andere Medienschaffende und Angriffe auf sie aufs Schärfste verurteilen und darauf hinweisen, dass die Staaten dafür verantwortlich sind, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften, Politiken und Maßnahmen mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen. Die EU wird auch künftig ihre Besorgnis über die zunehmende staatliche Kontrolle über den Online-Raum zum Ausdruck bringen, demokratische Prozesse schützen und einen menschenrechtsbasierten Ansatz zur Bekämpfung von Desinformation gewährleisten.

14. Die EU wird sich weiterhin aktiv in den VN-Foren engagieren, um auf die Auswirkungen der neuen und neu entstehenden **digitalen Technologien** auf die Menschenrechte aufmerksam zu machen. Sie wird die Arbeit mit dem OHCHR und anderen Partnern an der Umsetzung des Fahrplans des VN-Generalsekretärs für die digitale Zusammenarbeit weiter fortsetzen. Die EU wird sich für ein offenes, freies, interoperables, zuverlässiges und sicheres Internet einsetzen und sich insbesondere mit bestimmten Schlüsselfragen befassen, wie z. B. Internetabschaltungen, Schutz des zivilgesellschaftlichen Online-Raums, Datenschutz, Schutz des Rechts auf Privatsphäre und Bekämpfung von illegaler Überwachung, Online-Zensur, Desinformation und Cyberkriminalität. Die EU wird einen menschenrechtsbasierten Ansatz für die Gestaltung, Entwicklung, Einführung, Bewertung und Nutzung neuer digitaler Technologien, auch im Hinblick auf künstliche Intelligenz (KI), im Einklang mit künftigen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften fördern.
15. Die EU wird auch in Zukunft allen Formen von **Diskriminierung** – unter besonderer Beachtung von Mehrfachdiskriminierungen und sich überschneidender Formen der Diskriminierung – entschlossen entgegenzutreten und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung verschärfen, einschließlich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder einer anderen Überzeugung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität. Sie bekräftigt ihr Bekenntnis zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie zum Recht aller Menschen, das gesamte Spektrum der Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrzunehmen. Die EU wird sich konsequent und konstruktiv an VN-Mandaten beteiligen, die sich gegen Gewalt und jede Form der Diskriminierung richten, und wird die fortlaufenden Tätigkeiten der VN in dieser Hinsicht unterstützen.

16. Im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen wird die EU die internationalen Bemühungen um die **Geschlechtergleichstellung**, die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen und deren Teilhabe entschlossen fördern und verstärken. Sie wird jede Gelegenheit in allen einschlägigen Foren, so auch in der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau, nutzen, um diese Zusagen im Hinblick auf die Bekämpfung der Ursachen von geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Ungleichheit zu bekräftigen. Die EU wird auch künftig dafür werben, in den VN-Menschenrechtsorganen, auch in Friedens- und Sicherheitsinitiativen, die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und die uneingeschränkte, wirksame, gleichberechtigte und sinnvolle Teilhabe aller Frauen und Mädchen auf allen Entscheidungsebenen unterstützen, unter anderem durch die Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates und der nachfolgenden Resolutionen zu Frauen, Frieden und Sicherheit. Die EU wird unter anderem im Rahmen der von der EU geleiteten Freundesgruppe für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen die Verhütung und Beseitigung jeder Form der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt und Gewalt in der Partnerschaft sowohl online als auch offline, sowie von Kindes-, Früh- und Zwangsehen, Genitalverstümmelungen bei Frauen und anderen schädlichen Praktiken gegen Frauen und Mädchen weiterhin in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen. Sie wird auch künftig darauf hinweisen, dass im Rahmen der die gesamte Gesellschaft umfassenden Bemühungen Männer und Jungen einbezogen werden müssen, wenn es darum geht, jeder Form von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ein Ende zu setzen, das Geschlechtergefälle zu beseitigen, diskriminierende soziale Normen anzugehen und Geschlechterstereotypen zu bekämpfen.
17. Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen ein und setzt sich in diesem Zusammenhang auch für die **sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte** ein. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die EU, dass sie für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person eintritt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Sie betont darüber hinaus, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung, einschließlich umfassender Sexualerziehung, und Gesundheitsdiensten ist.

18. Die EU wird sich auch künftig konstruktiv an allen Initiativen zur weltweiten Bekämpfung von **Rassismus**, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beteiligen, wobei sie ihren seit langem vertretenen Standpunkt berücksichtigen wird, wonach die weltweite Ratifizierung und die vollständige und wirksame Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sichergestellt, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban umgesetzt und die zugehörigen Folgemechanismen erforderlichenfalls vereinfacht und gestrafft werden müssen.
19. Die EU wird sich weiterhin für die Förderung und den Schutz der **Religions- und Weltanschauungsfreiheit** einsetzen. Sie verurteilt jegliche Diskriminierung, Intoleranz, Gewalt und Verfolgung aufgrund der Religion oder Weltanschauung. Die EU wird das Recht aller Menschen fördern und schützen, sich privat und öffentlich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen oder dies nicht zu tun und eine andere Religion oder Weltanschauung anzunehmen, und verurteilt zugleich die Kriminalisierung der Apostasie und den Missbrauch von Blasphemiegesetzen. Die EU wird das Recht auf freie Meinungsäußerung weiterhin fördern und schützen und den interreligiösen Dialog als wirksames Instrument zur Förderung der Menschenrechte unterstützen. Sie wird zu den Maßnahmen der VN zur Konfliktverhütung, Aussöhnung und Vermittlung beitragen, unter anderem indem sie sich an den Bemühungen um den Schutz des religiösen Erbes unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte beteiligt.

20. Die EU wird die Maßnahmen zur Einhaltung der Menschenrechtsnormen und -grundsätze sowie des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsrechts in Bezug auf **Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Migranten** verstärken, wobei sie besonderes Augenmerk auf Kinder, Frauen und andere Personen in schutzbedürftigen Situationen richtet. Im Mittelpunkt des umfassenden Konzepts der EU zu Vertreibung und Migration wird weiterhin die Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung stehen. Unter uneingeschränkter Wahrung der nationalen Zuständigkeiten und unter gebührender Berücksichtigung der derzeitigen Gegebenheiten aufgrund der COVID-19-Pandemie wird die EU weiterhin die Staaten bei der Steuerung der Migration, der Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schleuser und Menschenhändler, der Verbesserung des Grenzmanagements an den Außengrenzen Europas und der Schaffung legaler Migrationswege unterstützen. Sie wird alle Staaten kontinuierlich auffordern, Menschenhandel und Schleusung zu verhüten, Opfer zu schützen, wobei nach einem geschlechts- und kindspezifischen Ansatz vorgegangen wird, und für eine wirksame strafrechtliche Verfolgung der Täter zu sorgen. Die EU wird die staatlich geförderte Instrumentalisierung von Flüchtlingen und Migranten durch Drittländer, einschließlich der Schleusung von Flüchtlingen und Migranten, die vom belarussischen Regime für politische Zwecke organisiert wird, und die durch sie ausgelöste humanitäre Krise weiterhin aufs Schärfste verurteilen und bekämpfen.
21. Die **Klimakrise** ist zugleich auch eine Menschenrechtskrise. Die EU wird bei den Themen Klimawandel und Umwelt auch in Zukunft weltweit eine führende Rolle übernehmen und Maßnahmen unterstützen, mit denen gegen die schwerwiegenden Auswirkungen des Klimawandels, des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Umweltzerstörung auf die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte, einschließlich des Menschenrechts auf sauberes Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, vorgegangen wird. In diesem Zusammenhang begrüßt sie die Annahme der Resolution über das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt und der Resolution zur Festlegung eines Mandats für einen Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Die EU wird sich auch künftig bei Resolutionen der VN über den Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Klimawandel und Umwelt aktiv einbringen und weitere Fortschritte im Hinblick auf die weltweite Anerkennung des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als ein Menschenrecht herbeiführen. Sie betont, wie wichtig es ist, in Umweltfragen den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Entscheidungsprozessen und den Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

22. Die EU wird auch künftig für die Rechte der indigenen Völker gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der **indigenen Völker** und den internationalen Menschenrechtsnormen werben und sich diesbezüglich in allen relevanten Gremien, die sich mit den Rechten der indigenen Völker befassen, aktiv einbringen. Sie wird sich weiterhin darum bemühen, dass Vertreter und Institutionen indigener Völker in Fragen, die sie betreffen, stärker an den einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen beteiligt werden. In diesem Zusammenhang begrüßt die EU den Beginn der Internationalen Dekade der indigenen Sprachen 2022-2032.
23. Die EU wird auch künftig sämtliche Rechte aller **Kinder**, insbesondere von Kindern in prekären Situationen, fördern und schützen und dabei Initiativen in dieser Hinsicht weiter unterstützen, unter anderem durch die Erleichterung einer bedeutungsvollen Teilhabe von Kindern. Sie wird weiterhin Maßnahmen zur Verhütung jeder Form von Gewalt gegen Kinder fördern und umsetzen. Sie wird eng mit den VN zusammenarbeiten, insbesondere mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder. Die EU wird sich weiterhin für eine Null-Toleranz-Politik gegen Kinderarbeit und Missbrauch im Zusammenhang mit Kindern sowohl online als auch offline einsetzen. Jedes Kind muss unter allen Umständen einen sicheren und ungehinderten Zugang zu gleichberechtigter und inklusiver hochwertiger Bildung haben.
24. Die EU ist entschlossen, bei der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung in der EU und weltweit weitere Fortschritte zu erzielen. Sie wird erneut darauf hinweisen, dass die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte, seien es bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Rechte, durch alle eine Voraussetzung für eine inklusive und nachhaltige Entwicklung ist, und wird einen **menschenrechtsbasierten Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit** fördern. Die EU wird erneut darauf hinweisen, dass das Recht auf Entwicklung darauf beruht, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und sich wechselseitig bedingen, und dass die einzelnen Menschen die zentralen Akteure, treibenden Kräfte und Nutznießer des Entwicklungsprozesses sind, wobei der multilaterale Charakter von Entwicklungsstrategien anerkannt wird. In diesem Sinne wird die EU auf VN-Ebene Gespräche über das Recht auf Entwicklung führen und sich für einvernehmliche Beratungen einsetzen, wobei sie ihren grundsätzlichen Standpunkt bezüglich der Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen Instruments über das Recht auf Entwicklung beibehalten wird.

25. **Terrorismus und organisierte Kriminalität** stellen eine sehr ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar. Die EU ruft alle Staaten dazu auf, dafür zu sorgen, dass bei der Reaktion auf terroristische Straftaten und organisierte Kriminalität das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht und das Flüchtlingsrecht, in vollem Umfang eingehalten wird. Bei der Bekämpfung des Terrorismus müssen die Opfer im Mittelpunkt stehen, und die Rechte der Opfer müssen geschützt und gestärkt werden.
26. Die EU wird weiterhin mit dem OHCHR und der VN-Arbeitsgruppe „**Wirtschaft und Menschenrechte**“ zusammenarbeiten, um die weltweite Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu fördern. Sie wird auch künftig die Annahme nationaler Aktionspläne unterstützen und die Ausarbeitung eines umfassenden EU-Rahmens für die Umsetzung der VN-Leitprinzipien fortführen, wobei sie sich an dem Fahrplan der Vereinten Nationen für die Leitprinzipien für das nächste Jahrzehnt von Wirtschaft und Menschenrechten orientieren wird. Die EU wird sich aktiv in die Beratungen der VN über ein rechtsverbindliches Instrument für Wirtschaft und Menschenrechte einbringen, unter anderem durch eine mögliche Beteiligung an der vorgeschlagenen Gruppe der Freunde des Vorsitzes und durch die Zusammenarbeit mit Partnern, um nach Ideen für ein einvernehmliches Instrument zu suchen, mit dem der Schutz der Opfer effektiv verbessert und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden können.
-